

Reglement zum Planungsausgleich (PAR)

Die Gemeindeversammlung

-gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz (GG¹) vom 16. Februar 1992 und § 14 Abs. 4 Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (Planungsausgleichsgesetz, PAG²) vom 31. Januar 2018 –

beschliesst:

§ 1 Zweck und Gegenstand

¹ Das Reglement regelt den angemessenen Ausgleich von erheblichen Vorteilen, welche durch kommunale raumplanerische Massnahmen nach eidgenössischem und kantonalem Recht entstehen.

² Es betrifft das Verhältnis zwischen Grundeigentümer oder Grundeigentümerin einerseits und Einwohnergemeinde andererseits. Das Reglement stützt sich auf das im Ingress genannte kantonale Planungsausgleichsgesetz und regelt die darüber hinaus gehenden kommunalen Aspekte.

§ 2 Abgabesatz

¹ Der zu erfassende Planungsmehrwert wird mit einem Satz von 40 Prozent ausgeglichen.

² Eine Ausgleichsregelung kann auch mit verwaltungsrechtlichem Vertrag getroffen werden.³

§ 3 Verwendung

¹ Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende Ertrag wird in erster Linie für Entschädigungen aus materieller Enteignung verwendet.

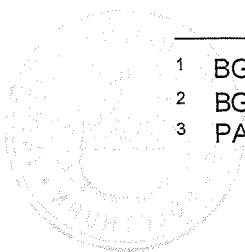
² Zudem kann der Ertrag für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3, insbesondere Absätze 2 Buchstabe a und 3 Buchstabe a ^{bis} des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 verwendet werden.

³ Insbesondere kann die Gemeinde den Ertrag, der nicht für die Entschädigung aus materieller Enteignung benötigt wird, für Massnahmen verwenden, die brachliegende oder ungenügend genutzte Flächen in der Bauzone aktivieren und den öffentlichen Raum aufwerten.

¹ BGS 131.1 GG

² BGS 711.18 PAG

³ PAG § 2 Abs. 2.



§ 4 *Rechnungsführung*

- ¹ Der aus den Ausgleichsabgaben resultierende zweckgebundene Ertrag ist einem entsprechenden Fonds zuzuweisen.
- ² Im Übrigen richtet sich die Rechnungsführung nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und dem darauf basierenden Rechnungslegungsmodell.

§ 5 *Anmerkung im Grundbuch*

- ¹ Der Beschluss über die Festsetzung der Ausgleichsabgabe ist nach Rechtskraft als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anmerken zu lassen.

§ 6 *Zuständigkeit*

- ¹ Für die Erhebung und die Berechnung der Ausgleichsabgabe ist die Baudirektion zuständig. Für verwaltungsrechtliche Verträge¹ ist die Gemeinderatskommission zuständig; sie kann die Zuständigkeit bis Fr. 25'000.– an die Baudirektion delegieren.
- ² Über die Verwendung des Ertrags entscheidet die für die Erhebung zuständige Behörde. Die Finanzkompetenzen gemäss § 16 GO bleiben vorbehalten.

§ 7 *Rechtsschutz*

- ¹ Gegen Entscheide nach § 6 über die Erhebung und die Berechnung der Ausgleichsabgabe kann bei der Kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheide beim Kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- ² Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970.

§ 8 *Inkrafttreten und Übergangsbestimmung*

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.
- ² Dieses Reglement ist nicht anwendbar auf Planverfahren, die vor 1.1.2020 öffentlich aufgelegt, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind.

Von der Gemeindeversammlung der Stadt Grenchen beschlossen am 4. Dezember 2019 (GVB Nr. 1126). Das Reglement tritt in Kraft am 1.1.2020 vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kanton.

Der Stadtpräsident
François Scheidegger

Die Stadtschreiberin
Luzia Meister

Vom Bau- und Justizdepartement genehmigt am dd.mm.jjjj **3.1.2020**

¹ Dazu PAG § 2 Abs. 2.

